



Fachabteilung 13A

GZ.: FA13A-11.00-16/2008

Betr.: KKW Belarus, Belarus,
neue Kernkraftanlage in Belarus,
vorläufige Umweltverträglichkeits-
erklärung.

→ **Umwelt- und
Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. Dezember 2009

**Kundmachung
Vorläufige Umweltverträglichkeitserklärung
KKW Belarus, Belarus**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009, wird kundgemacht:

Das Umweltministerium der Republik Belarus hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) die Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben der Inbetriebnahme einer **neuen Kernkraftanlage in Belarus** (KKW Belarus) übermittelt.

Projektwerberin ist das Directorate for Nuclear Power Plant Construction, Chicherina str., 19, Minsk, 220029, Belarus.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach belarussischem Recht (Verfügung des belarussischen Umweltministers vom 17. Juni 2005 r, Nr. 30) und der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige Behörde ist das belarussische Umweltministerium.

Die Notifikation, die vorläufige Umweltverträglichkeitserklärung inklusive einer nichttechnischen Zusammenfassung liegen von 15. Dezember 2009 bis einschließlich 26. Jänner 2010 während der Amtsstunden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse Nr. 7, 8010 Graz, 6. Stock, Zi-Nr.: 607, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die obgenannten Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwbelarus>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung: <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt: Umwelt und Recht) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an die belarussische Behörde weitergeleitet.

Graz, am 11. Dezember 2009

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.